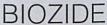
FROWEIN GMBH & CO. KG





Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom sk-wk

Vertreter

Datum 23.05.2007

Aktuelle Situation zur Anwendung von dichlorvoshaltigen Präparaten im Vorratsschutz – insbesondere Detmol-fum und Detmolin F

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.05.2007 informierten wir Sie über den aktuellen Stand zur Zulassungssituation. Zwischenzeitlich erfolgten mehrere Gespräche mit den verantwortlichen Behörden.

Wir freuen uns, Ihnen heute mitteilen zu können, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit Bescheid vom 11.05.2007 Detmol-fum und Detmolin F unter folgenden Auflagen gemäß § 15 Abs. 4 PflSchG erneut bis zum 31.12.2011 als Pflanzenschutzmittel (Vorratsschutz) zugelassen hat. Die erneut erteilten Zulassungen sollten in Kürze auf der Internetseite des BVL (www.bvl.bund.de) aktualisiert sein:

1. Sonstige Kennzeichnungsauflagen zur Bekämpfung von Käfern/Motten in Mühlen / vor der Einlagerung (Einsatz in leeren Räumen)

<u>VA 228:</u> Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Kontamination von in benachbarten Räumen gelagerten Vorratsgütern ausgeschlossen wird.

2. Sonstige Kennzeichnungsauflagen zur Bekämpfung von Käfern/Motten in Speichern (darunter fallen Lagerräume in Lebensmittelbetrieben und landwirtschaftliche Lagerräume)

Erläuterung zur Kultur: In Anwesenheit von Vorratsgütern, ausgenommen Getreide.

<u>VA 227:</u> Kontaminierte Abdeckfolien dürfen nicht erneut verwendet werden und sind fachgerecht zu entsorgen.



<u>VA 228:</u> Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Kontamination von in benachbarten Räumen gelagerten Vorratsgütern ausgeschlossen wird.

<u>VA 249:</u> Pflanzliche Vorratsgüter dürfen während der Anwendung nur verpackt/abgedeckt zugegen sein. Die Verpackung/Abdeckung muss undurchlässig für das Pflanzenschutzmittel sein.

Allgemein gilt für beide Anwendungsbereiche hinsichtlich der Wartezeit folgendes:

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

Dies bedeutet:

Im Raum befindliche Vorratsgüter müssen gemäß der Gebrauchsanweisung mit undurchlässigen Folien abgedeckt werden. Die bisherige erlaubte Nicht-Abdeckung bei Getreide (Schüttgut) kann nicht weiter akzeptiert werden, da durch die Anwendung von Detmolin F und Detmol-fum Rückstände von Dichlorvos auftreten können, die über der neuen Höchstmenge von 0,01 mg/kg liegen.

Die Produktinformationen sowie die Etiketten werden derzeit von uns geändert und aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

FROWEIN GMBH & CO. KG

i. V. Steffen König

